

**Titel** Musterpolizeigesetz geht nur mit Menschenrechten – Aus  
#noPAG die richtigen Schlüsse für den Bund ziehen

**AntragstellerInnen** Bundesvorstand

**Zur Weiterleitung an**

---

## Musterpolizeigesetz geht nur mit Menschenrechten – Aus #noPAG die richtigen Schlüsse für den Bund ziehen

### 1 I. Einleitung

2 Im zurückliegenden Jahr sind hunderttausende Menschen gegen die erfolgten und geplanten Änderungen  
3 des Polizeirechts u.a. in Bayern, Niedersachsen und NRW auf die Straße gegangen. Grund hierfür ist, dass  
4 die Änderungen einen Paradigmenwechsel im Sicherheitsrecht darstellen. Die freiheitlichen Grundrechte der  
5 Bürger\*innen sind massiv eingeschränkt worden, gleichzeitig verfügt die Polizei in diesen Bundesländern nun  
6 über fast unbeschränkte Eingriffsbefugnisse. Eine Entwicklung, die nicht nur Ausdruck des in Deutschland  
7 stattfindenden Rechtsrucks ist, sondern auch höchst relevant für die Frage, in was für einer Gesellschaft wir  
8 leben wollen.

9 Gleichzeitig ist es für die Polizei wichtig, dass ihre Befugnisse den modernen Gegebenheiten angepasst werden  
10 und sie einsatzfähig bleibt. In diesem Spannungsfeld muss sich das im Koalitionsvertrag vereinbarte Muster-  
11 polizeigesetz (MusterPolG) bewegen. Dabei darf es nicht passieren, dass das bayrische Polizeiaufgabengesetz  
12 als MusterPolG eins zu eins übernommen wird – wie es gerade vom Innenministerium angedacht ist.

13 Vielmehr bietet das MusterPolG die Chance, ein ausgewogenes Polizeigesetz zu formulieren, dass die Frei-  
14 heitsrechte der Bürger\*innen stärkt und wahrt, sowie die Handlungsmöglichkeiten der Polizei modernisiert.  
15 Ziel muss es sein, eine bürgernahe, integrative und demokratische Polizei zu gewährleisten.

16 Über diese konkreten Maßnahmen hinaus fordern wir von einem MusterPolG, dass anstelle einer Verschär-  
17 fung von polizeilichen Befugnissen und Grundrechtseingriffen der Weg hin zu einer bürgernahen, integrativen  
18 und demokratischen Polizei beschritten wird. Wir erkennen an, dass in einigen Ländern hierzu bereits wesent-  
19 liche Schritte getan wurden (etwa durch deeskalierende Strategien im Rahmen von Demonstrationen). Weitere  
20 Schritte sind aber notwendig.

21 Wir bestärken noch einmal unsere Beschlüsse vom Bundeskongress 2016: Die Polizei muss gut ausgebildete  
22 sein – auch in Menschenrechtsfragen und gewaltfreier Kommunikation. Wir wollen keine Schmalspur-„Wach-  
23 polizeien“, der Sparkurs bei der Polizei muss beendet werden. Auch bei der Polizei müssen gute Arbeitsbedin-  
24 gungen vorherrschen. Wir erklären uns hierbei erneut solidarisch mit den Kolleg\*Innen der GdP.

### 25 II. Auf dem Weg zum „Minority Report“: die „drohende Gefahr“ und die Ewigkeitspräventivhaft

26 Die Aufnahme einer neuen Gefahrenkategorie in das MusterPolG, wie der „drohenden Gefahr“, lehnen wir ab.  
27 Bis jetzt konnte in die Grundrechte der Bürger\*innen nur bei Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ eingegrif-  
28 fen werden. Eine solche liegt nach der gängigen Definition erst bei einem Lebenssachverhalt vor, der bei  
29 einem ungehinderten Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an  
30 den polizeilich und ordnungsbehördlich geschützten Rechtsgütern führt. Das bedeutet, dass die Polizei erst  
31 präventiv eingreifen kann, wenn das konkrete Handeln einer Person unausweichlich in einer Straftat münden  
32 wird.

33 Die in Bayern eingeführte „drohende Gefahr“ ermöglicht der Polizei nun bereits aktiv zu werden, wenn Tatzeit-  
34 punkt und Tatort noch nicht feststehen. Dies führt dazu, dass individuelles Handeln von Personen, das für sich

35 gesehen nicht auf das Begehen von Straftaten ausgerichtet ist, bereits als Gefahr eingeordnet werden kann.  
36 Ein Verdacht der Polizei reicht daher aus, um massive Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen, obwohl sich die  
37 betroffene Person möglicherweise rechtstreu verhalten hätte.

38 Die so erfolgte Ausweitung der Eingriffsbefugnisse führt dazu, dass die Polizei im Zweifel immer handeln kann  
39 – ohne einem Korrektiv unterworfen zu sein. Dies ist nicht nur unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten be-  
40 denklich. Mit einem solchen Handlungsspielraum besteht die Gefahr der Willkür und dem repressiven Einsatz  
41 von Maßnahmen gegenüber Demonstrant\*innen, Streikenden, Geflüchteten, politisch Engagierten und Fuss-  
42 ballfans.

43 Zudem läuft das Argument man bräuchte einen solchen Gefahrenbegriff zur terroristischen Abwehr ins Lee-  
44 re. Da im deutschen Strafrecht bereits terroristische Vorbereitungshandlungen eine Straftat darstellen, kommt  
45 grundsätzlich nicht das präventive Polizeirecht, sondern die Strafprozessordnung zur Anwendung. Eine „dro-  
46 hende Gefahr“ ist daher für die Terrorismusabwehr nicht relevant.

47 Eine Entgrenzung des Gefahrenbegriffs darf daher nicht Grundlage und Zielsetzung eines MusterPolG sein.  
48 Genauso lehnen wir die Einführung einer präventiven „Ewigkeitshaft“ in das MusterPolG ab.

49 Die Freiheitsstrafe ist für den Staat eine der schärfsten Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte der Bürger\*in-  
50 nen überhaupt. Bisher war eine Haft zur Gefahrenabwehr höchstens für zwei Wochen möglich. In Bayern ist  
51 nun eine Haft zur Gefahrenabwehr von drei Monaten bis auf unbestimmte Zeit möglich – ohne Anspruch auf  
52 anwaltlichen Beistand. Den so gravierenden Eingriff Haft darf der Staat aber nicht auf so lange bzw. unbe-  
53 stimmte Zeiträume ausdehnen. Dadurch verwischen die Grenzen zwischen präventiver Ingewahrsamnahme  
54 zum Zweck der Gefahrenabwehr und dem repressiven Strafvollzug.

55 Es fehlt aber bei einer Haft aus präventiven Gründen gerade der für die Rechtfertigung der Freiheitsentziehung  
56 beim Strafvollzug erforderliche Schuldvorwurf. Ein Gewahrsam der sich wie eine Freiheitsstrafe für den\*die  
57 Betroffenen auswirkt, kann aber nicht in rechtmäßiger Form ergehen, ohne dass ein schuldhaftes, vorwerfbares  
58 Verhalten nachgewiesen wurde.

59 Dieses besagt, dass keine Strafe ohne rechtskräftig festgestellte Schuld verhängt werden darf. Obwohl sich die-  
60 ses Prinzip normalerweise auf repressive Maßnahmen bezieht, kann es auch für die Beurteilung des Präven-  
61 tivgewahrsams herangezogen werden. Das Prinzip ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, der allgemeinen  
62 Handlungsfreiheit und der Würde des Menschen.

63 Die Ingewahrsamnahme kann außerdem verheerende Folgen für die\*den Betroffene\*n haben, welche schlim-  
64 mer werden, je länger man in Haft ist. Die Person kann während des Gewahrsams ihren Beruf nicht mehr  
65 ausüben, ihren Lebensunterhalt nicht erwirtschaften und ihre Sozialleben nicht aufrechterhalten. Solch weit-  
66 reichende Konsequenzen können ebenfalls allein durch einen repressiven Haftgrund gerechtfertigt wer-  
67 den.

68 Die von den Befürwortern einer unendlichen Präventivhaft angeführten Gründe der Terrorgefahr und einer  
69 verschärften Bedrohungslage in Deutschland stellen keine objektiven Gründe dar, weil sich objektiv die Be-  
70 drohungslage in Deutschland nicht verschärft hat.

71 Eine Ingewahrsamnahme von Personen die konkret einer terroristischen oder extremistischen Tat verdächtig  
72 werden, ist nach der vorhandenen Gesetzeslage bereits möglich.

### 73 **III. Keine weitere juristische und materiale Aufrüstung: Weitere polizeiliche Maßnahmen**

74 Angst ist keine gute Ratgeberin. Anstatt eine massive Aufrüstung der Polizei voranzutreiben, welche in einigen  
75 Ländern durch die Anschaffung von paramilitärischen Fahrzeugen wie dem ‚Survivor‘ begann, und einer Aus-  
76 weitung der Befugnisse, wollen wir Jusos vielmehr eine bürgernahe, transparent arbeitende und durch das  
77 Parlament sowie unabhängige Beschwerdestellen kontrollierte Polizei. Wir wollen eine Polizei, die den Fokus  
78 auf eine funktionierende integrative Polizeiarbeit legt.

79 Uns ist dabei klar, dass die Polizeigesetze der Länder stellenweise Novellen benötigen. Die derzeitigen Fassun-  
80 gen können an neuralgischen Punkten mit aktuellen Gegebenheiten nicht mehr Schritt halten. Der Prozess der  
81 Novellierung darf jedoch nicht dazu führen, Kompetenzerweiterungen zu Lasten der Freiheit der Bürger\*innen  
82 einzuführen.

83 Konkret bedeutet dies, dass wir das Herabsetzen der juristischen Hürden zur Überwachung von Telekommu-  
84 nikationsdaten für Polizeibehörden strikt ablehnen. Es ist zu befürchten, dass Behörden diese Maßnahme  
85 beliebig nutzen und so unverhältnismäßig Telekommunikationsdaten abgreifen werden. Die Funkzellenabfra-  
86 ge stellt unbestreitbar ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Kriminalität dar, jedoch ist in einigen  
87 Bundesländern – wie bspw. Sachsen – ein Anstieg dieser Maßnahme um 300% in den letzten fünf Jahren fest-  
88 zustellen. Sie sollte nicht zum Standard werden, sondern weiterhin eine Ausnahme im Maßnahmenkatalog  
89 bleiben. Ein weiteres Absenken der Hürden zur Nutzung dieser Maßnahme käme einer umfassenden und  
90 anlasslosen Überwachung von Bürgerinnen und Bürgern gleich.

91 Auch die Maßnahme der Quellen-TKÜ wollen wir nicht in den Händen von Polizeibehörden sehen, schließlich  
92 ist sie bereits in den Händen der deutschen Geheimdienste wie dem unseriösen Verfassungsschutz, ist die  
93 Quellen-TKÜ eine unverhältnismäßige Maßnahme. Die Berechtigung zum Abfangen, Verändern und Speichern  
94 von Datensätzen darf nicht zu einer normalen Maßnahme innerhalb von polizeilichem Handeln werden. Auch  
95 ist eine Verschlechterung der Sicherheit von der Maßnahme nicht betroffener Bürger\*innen zu befürchten,  
96 da Sicherheitsbehörden durch die Nutzung der Quellen-TKÜ bewusst offen gelassene Sicherheitslücken in IT-  
97 System ausnutzen, anstatt diese durch die Hersteller\*innen schließen zu lassen. Wir müssen deshalb dringend  
98 darüber diskutieren, wie weit der Staat bei der Gewährleistung von Sicherheit gehen und welche Sicherheits-  
99 risiken er dabei in Kauf nehmen darf. Wir dürfen dabei nicht nur die Einschränkung von Bürger\*innenrechten  
100 im Blick haben, wie das bislang zumeist der Fall ist.

101 Während das Oktoberfest, die Cannstatter Wasen, Kirchweihen und ähnliche Festakte dazu dienen einen kol-  
102 lektiven, meist alkoholinduzierten Rausch gesellschaftskonform Abhalten zu können, wird mit der Einführung  
103 von Alkoholverbotszonen versucht Randgruppen zu verdrängen. Diese scheinbar präventive Maßnahme ver-  
104 hindert keine Exzesse, sie werden dadurch nur verlagert. Auch senken Verbotszonen die Gewalt nicht ab,  
105 höchstens lokal begrenzt. Daher sprechen wir uns gegen die flächendeckenden und willkürlichen Auswei-  
106 tungen dieser Zonen aus. Vielmehr brauchen wir ein Umdenken hinsichtlich Suchtberatung und Drogenpo-  
107 litik.

108 Das eine flächendeckende Videoüberwachung Gewalt nicht verhindert, sondern sie bestenfalls nur dokumen-  
109 tiert, sehen wir nicht nur an den Terroranschlägen in London oder am Beispiel der Berliner U-Bahn. Es zeigt  
110 sich im Ergebnis: Die Überwachung verändert gar nichts. Statt eines Ausbaus bspw. durch Zuhilfenahme au-  
111 tonomer Gesichtserkennung fordern wir die Mittel in die Ausstattung und Ausbildung von Polizist\*innen zu  
112 investieren.

113 Die Einführung einer polizeirechtlichen Grundlage für den finalen Rettungsschuss lehnen wir ab. Das Risiko,  
114 dass daraus eine Pflicht zur gezielten Tötung erwächst, ist zu hoch. Das Nothilferecht aus dem StGB, welches  
115 auch für Polizist\*Innen im Dienst gilt, halten wir für ausreichend.

116 Eine Maßnahme, die wir wertschätzen und die seitens der Sicherheitsbehörden auch verstärkt unternommen  
117 werden sollte, ist die integrative Polizeiarbeit, auch als Community Policing verstanden. Anstatt von Orientie-  
118 rungslosigkeit und reaktionären Impulsen gekennzeichnete Strategien der Polizeibehörden, fordern wie die  
119 Erarbeitung von Konzepten für eine integrative Polizeiarbeit.

#### 120 **IV. Transparenz stärkt Vertrauen: Überprüfung polizeilicher Maßnahmen**

121 In einem demokratischen Rechtsstaat liegt das Gewaltmonopol beim Staat und seinen dafür zuständigen Or-  
122 ganen. Um diese Zuweisung staatlicher Gewalt zu rechtfertigen, ist es zwingend erforderlich, alle staatlichen  
123 Handlungen – auch solche von Polizei und anderen Sicherheitsorganen – einer transparenten, demokratischen  
124 und rechtsstaatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

125 Ein erster Schritt hin zu einer besseren Nachvollziehbarkeit und Nachverfolgbarkeit polizeilichen Handelns ist  
126 eine Kennzeichnungspflicht aller handelnden Beamt\*innen im Einsatz. Dies soll im Regelfall durch Namens-  
127 schilder, kann im begründeten Ausnahmefall (z.B. bei Einsätzen in geschlossenen Einheiten) aber auch durch  
128 anonymisierte Nummern geschehen. Dabei ist bei der Umsetzung in Landesrecht darauf zu achten, dass die  
129 Kennzeichnungspflicht auch auswärtige Polizeikräfte, die etwa im Rahmen der Amtshilfe angefordert werden,  
130 trifft. Wir setzen uns daher explizit für eine Regelung im Gesetz ein. Die Änderung der jeweiligen Uniformricht-  
131 linien halten wir für nicht ausreichend.

132 Zwingende Voraussetzung für die Akzeptanz polizeilicher Arbeit ist die uneingeschränkte Rückkopplung an  
133 Recht und Gesetz. Diese ist nur durch eine uneingeschränkte Überprüfbarkeit von Maßnahmen durch un-

134 abhängige Richter\*Innen gewährleistet. Die Fortsetzungsfeststellungsklage im Fall der Erledigung der Maß-  
135 nahme vor Klageerhebung muss endlich explizit im Gesetz verankert werden und die Anforderungen an die  
136 Klagebefugnis gehört herabgesetzt. Für eingriffsintensiven, lange geplanten Maßnahmen – vor allem solche,  
137 von denen die Betroffenen nicht zwangsläufig etwas mitbekommen, wie beispielsweise der Bestandsdaten-  
138 auskunft – fordern wir die Einführung eines Richtervorbehalts.

139 Für eine erfolgreiche Polizeiarbeit im Sinne der Bürger\*innen fordern wir zudem die Etablierung von Poli-  
140 zeibeauftragten auf Bundes- und Landesebene. Diese sollen zum einen – ähnlich der Aufgabenbeschreibung  
141 des bzw. der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages – eine unabhängige Anlaufstelle für Polizist\*in-  
142 nen sein, die Mängel etwa in der personellen und materiellen Ausstattung oder in Ausbildung und täglichem  
143 Dienst, aber auch Fehler in Ermittlungsverfahren, rechtswidrige Dienstanweisungen etc. anzeigen wollen. Zum  
144 anderen sollen die Polizeibeauftragten auch Anlaufstelle für Bürger\*innen sein, um polizeiliche Ermittlungs-  
145 fehler bis hin zu Fällen von Polizeigewalt vorzubringen.

146 Um die zur Ausübung dieser Aufgaben zwingend erforderliche Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten von  
147 den bestehenden Polizeistrukturen zu gewährleisten, sollen diese Stellen – mit entsprechender personeller  
148 und materieller Ausstattung – außerhalb von Polizei und Innenministerien, vorzugsweise bei den Landtagen  
149 bzw. beim Bundestag angesiedelt werden.